Anhang 2

Statuten des Landkreises Kusel über die Förderung von Umweltprojekten und die Gewährung von Zuschüssen für Umwelttage

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis fördert nach diesen Statuten

a) auszeichnungswürdige Maßnahmen und Projekte, die dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen dienen (Ziffer 3).

b) Ehrenamtliche Aktionen zur Beseitigung illegal abgelagerter Abfälle auf den Gemarkungen der Städte und Gemeinden im Landkreis (Ziffer 4).

2. Ziele

Mit der Förderung sollen beispielhafte umweltverbessernde Leistungen im Landkreis gewürdigt, der Öffentlichkeit vorgestellt und bekannt gemacht werden. Darüber hinaus soll durch die Förderung von Aktionen zur Beseitigung illegal abgelagerter Abfälle ein Beitrag zur Erhaltung eines sauberen und lebenswerten Lebensraums geleistet werden. Gleichzeitig soll das Interesse der Bevölkerung für Fragen und Probleme des Umweltschutzes geweckt und ein Anreiz zur Nachahmung geschaffen werden. Bürgerinnen und Bürger sollen angeregt und ermutigt werden, im Rahmen ihres Lebens- und Einwirkungsbereiches durch Eigeninitiative aktiv zum Schutz der Umwelt beizutragen.

3. Maßnahmen und Projekte zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen

3.1 Auszeichnungswürdige Maßnahmen und Projekte

Eine Auszeichnung kann insbesondere verliehen werden für Projekte, Initiativen und Aktivitäten in den Bereichen Landschafts- und Naturschutz, Klima- und Ressourcenschutz, Luft-, Wasser- und Bodenschutz, Lärmschutz, Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft, Renaturierung und Rekultivierung sowie Umweltbildung und Bewusstseinsbildung. Die Maßnahmen müssen im Landkreis durchgeführt werden oder sich dort nachhaltig auswirken und bezüglich Qualität, Nachhaltigkeit, Innovation oder beispielgebender Wirkung sich in besonderer Weise hervorheben.

3.2. Förderberechtigte

Förderungen können gewährt werden an natürliche Personen, Personen- und Interessengruppen, juristische Personen, Handwerks- und Gewerbebetriebe, Vereine und Verbände, Schulen, Schulklassen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie Städte und Gemeinden.

3.3 Preisgelder

Der Landkreis kann auszeichnungswürdige Projekte mit einem Preisgeld fördern. Die Gesamtfördersumme beträgt jährlich bis zu 2.000 Euro. Sie kann auf mehrere Projekte aufgeteilt werden.

3.4 Vorschläge und Anträge

Fördervorschläge und Anträge können von jedermann eingebracht oder von den Förderberechtigten selbst gestellt werden.

Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form bei der Kreisverwaltung einzureichen. Die Kreisverwaltung kann ergänzende Unterlagen anfordern.

Der Landkreis kann auch Projekte berücksichtigen, die ihm auf andere Weise bekannt geworden sind.

3.5. Auszeichnung von Maßnahmen und Projekten

Über die Vergabe der Fördermittel für Umweltprojekte entscheidet der Kreisausschuss.

Projekte, Initiativen oder Aktivitäten werden mit einer Urkunde ausgezeichnet. Die Übergabe der Urkunde soll öffentlich bekanntgemacht werden oder im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen.

4. Ehrenamtliche Aktionen zur Beseitigung illegal abgelagerter Abfälle

Städte und Gemeinden des Landkreises können für die Durchführung eines Umwelttages pro Kalenderjahr einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100 Euro erhalten.

Umwelttage im Sinne dieser Statuten sind ehrenamtlich durchgeführte Aktionen zur Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen auf der Gemarkung einer Kommune. Hierzu zählen insbesondere Sammelaktionen, bei denen freiwillige Helferinnen und Helfer Abfälle in der freien Landschaft, von Straßenrändern, Gewässern oder sonstigen öffentlichen Flächen einsammeln und diese anschließend über einen vom Landkreis bereitgestellten Container entsorgen.

Der Zuschuss dient der Unterstützung der Durchführung solcher Sammelaktionen und kann insbesondere zur Deckung organisatorischer Aufwendungen bzw. zur Verpflegung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer verwendet werden.

Werden die Umwelttage durch örtliche Vereine oder sonstige Vereinigungen durchgeführt oder sind diese an deren Durchführung beteiligt, können die Kommunen die Zuschüsse ganz oder teilweise an die beteiligten Organisationen weiterleiten.

Die Anträge können schriftlich oder in elektronischer Form bei der Kreisverwaltung eingereicht werden. Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt maximal 5.000 €. Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Landrat. Die Berücksichtigung der Förderanträge erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Anträge.

5. Fristen

Fördervorschläge zur Auszeichnung von Maßnahmen und Projekten zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen (Ziffer 3) bzw. Anträge zur Förderung von Umwelttagen (Ziffer 4) können jederzeit gestellt werden. Die Entscheidung über die Auszeichnung von Maßnahmen und Projekte zum Schutz der Umwelt trifft der Kreisausschuss spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres. Über eingehende Anträge zur Förderung von Umwelttagen entscheidet der Landrat spätestens zwei Monate nach Eingang bei der Verwaltung.

6. Rücknahme einer Förderung

Stellt sich nachträglich heraus, dass bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht wurden oder gegen diese Statuten verstoßen wurde, kann der Kreisausschuss die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung gewährter Mittel verlangen.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach den Ziffern 3 und 4 dieser Statuten besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen „Statuten des Landkreises Kusel über die Verleihung eines Umweltschutzpreises“ außer Kraft.